

¶ (Sicherung der Kupfervitriolerzeugung.) Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Requirirung, Sperre und Anmeldung der für die Zwecke der Militärverwaltung nicht notwendigen Kupfererze für die Zwecke der Kupfervitriolerzeugung. Die Verordnung ermächtigt den Ackerbauminister, diese Erze (auch kupfrige Hüttenschlacke mitinbegriffen) in Anspruch nehmen und in den staatlichen Betrieben zu Kupfervitriol oder eventuell zu Cementkupfer verarbeiten zu lassen oder sie zu diesem Behufe anderen Unternehmungen zur Verfügung zu stellen. Für die in Anspruch genommenen Kupfererze mit einem Kupfergehalt von mindestens 3 Prozent Cu. werden die vom nächstgelegenen königlich ungarischen Hüttenamt festgestellten Kaufpreise vergütet, für Kupfererze mit einem Gehalte von 1 bis 1.4 Prozent Cu. K. 2, von 1.5 bis 1.9 Prozent K. 2.70, von 2 bis 2.4 Prozent K. 3.50, von 2.4 bis 2.9 Prozent K. 4.40. Die am Tage des Inslibetretens dieser Verordnung vorhandenen oder die später zu erzeugenden Vorräthe werden unter Sperre genommen und dürfen ohne Erlaubniß des Ackerbauministers weder verarbeitet, noch veräußert werden. Diese Verordnung erstreckt sich auf Kroatien-Slavonien nicht. Eine weitere Verordnung des Ackerbauministers regelt das bei der Anmeldung und Requirirung dieser Kupfererze zu befolgende Verfahren.